Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Gültig ab 1. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	
A.1	Zweck	3
A.2	Geltungsbereich	3
A.3	Umfang	3
A.4	Benützung	3
II.	Zuständigkeiten	
A.5	Oberaufsicht	4
A.6	Bewilligungsinstanz	4
A.7	Stellung Hauswart	4
III.	Benützungsgebühren	
A.8	Gebührentarif, Inkassogebühren, Unentgeltlich, Gebührenerlass	4
A.9	Mietverträge	4
IV.	Administratives	
A.10	Einreichen Gesuch und Erteilen Bewilligung	5
A.11	Erneuerung für regelmässige Benützung	5
٧.	Organisatorisches	
	? Verbindlichkeiten der Zeitangaben/Grundsatz	
A. 13	B Sonn- und Feiertage / Ausserhalb Schulbetrieb	6
VI.	Übergabe, Abnahme	
A.14	Übergabe, Abnahme	6
VII.	Ordnung, Rauchverbot	
A.15	5 Ordnung, Rauchverbot	6
VIII.	Weitere Bestimmungen	
A.16	6 Hausordnung	6
A.17	7 übrige Auflagen	6
A.18	Beschädigungen/Diebstahl	7
A.19	Haftpflicht	7
A.20) Verstösse	7
IX.	Schlussbestimmungen	
A.21	Widerhandlungen	7
A.22	Inkrafttreten	7

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen beschliesst gestützt auf Art. 14 lit. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen folgendes

Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

Das vorliegende Reglement dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der schulfremden Benützung der Schulanlagen und Turnhallen mitsamt deren Aussenanlagen bzw. Nebenräumen sowie der zivilschutzfremden Verwendung von Schutzbauten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten gilt insbesondere für die nachgenannten Gebäude und Anlagen:

- Schulanlage mit Aussenanlage Höfen
- Schulanlage mit Aussenanlage Oberstocken
- Schul- und Kindergartenanlage mit Aussenanlage Niederstocken
- Mehrzweckanlage Höfen
- Zivilschutzanlage Höfen
- Zivilschutzanlage Niederstocken

Umfang

Art. 3

Das Reglement richtet sich sowohl an die Vertreter der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen als auch an die Benützer der Anlage. Es gilt sowohl für einzelne Veranstaltungen als auch für periodische Benützung.

Benützung

Art. 4

¹ Die Anlagen oder Teile davon können mit entsprechender Bewilligung durch Vereine oder andere juristische und natürliche Personen ausserhalb des Unterrichts benützt werden.

² Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und dem örtlichen Zivilschutz sowie der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen. Einheimische Benützer und einheimische Vereine geniessen gegenüber auswärtigen Benützern und auswärtigen Vereinen Priorität.

II. Zuständigkeiten

Oberaufsicht

Art. 5

Die Oberaufsicht über sämtliche in Artikel 2 hievor aufgeführten Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

Bewilligungsinstanz

Art. 6

Die Bewilligungskompetenz wird der Gemeindeschreiberei delegiert. Bei speziellen Gesuchen wird der Gemeinderat, Ressortvorsteher Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft oder dessen Stellvertreter miteinbezogen oder bei Grossanlässen der Gemeinderat.

Stellung Hauswart

Art. 7

Pflege, Wartung und Schliessung der Anlagen sowie die Bedienung aller elektrischen Anlagen, Belüftungs- und Heizungsvorrichtungen, Bühne und Bühneneinrichtungen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes. Dieser kann in seinem Ermessen einem Benützer das Öffnen oder Schliessen der Anlagen und die Bedienung der Bühne und Bühneneinrichtungen übertragen.

III. Benützungsgebühren

Gebührentarif

Art. 8

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für die Benützung der Anlagen als Anhang zu diesem Reglement.

² Die Benützung der Anlage ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Dabei soll für Einheimische und Auswärtige ein separater Tarif gelten. Ausnahmen regelt der Gebührentarif.

Inkassogebühren

³ Die Benützungsgebühren und Hauswartentschädigungen werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Inkassomassnahmen richten sich nach dem Gebührenreglement.

Unentgeltlich

- ⁴ Unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden Räumlichkeiten und Anlagen für:
- Anlässe der Gemeinde wie Gemeindeversammlungen etc.
- die gemeindeeigenen Archive
- Anlässe der angeschlossenen Kirchgemeinden (Landeskirchen) der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- Anlässe der angeschlossenen Feuerwehr- und Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
- Fortbildungskurse Lehrerschaft
- Erwachsenenbildung gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung
- Einheimische Vereine, welche den Reingewinn einer gemeinnützigen Organisation spenden. Die Abrechnung ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Gebührenerlass

⁵ Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat gemeinnützige Veranstaltungen von den Gebühren befreien.

Mietverträge

Art. 9

Der Gemeinderat behält sich vor, gemeindeeigene Räumlichkeiten mittels Mietvertrag zu vergeben und bestimmt dazu die Bedingungen.

IV. Administratives

Einreichen Gesuch und Erteilen Bewilligung

Art. 10

- ¹ Die Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass bzw. vor Beginn der periodischen Benützung mit dem bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formular oder via Homepage der Gemeinde schriftlich einzureichen.
- ² Sollte der Raum zum vom Benutzer gewünschten Zeitpunkt durch einen anderen, permanenten Benutzer belegt sein, hat sich der Gesuchsteller, vor Gesuchseinreichung mit einem Vertreter dieses Vereins in Verbindung zu setzen.
- ³ Kann die Bewilligung erteilt werden, wird diese in schriftlicher Form dem Gesuchsteller eröffnet. Die zuständigen Hauswarte orientieren sich periodisch über die Homepage der Gemeinde Stocken-Höfen über erteilte Bewilligungen.
- ⁴ Die Hauswarte dürfen die Benützung ohne Vorliegen einer Bewilligung nicht gestatten. Für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten und Zweckbestimmungen der zugeteilten Räume und Anlagen ist die delegierte Person oder Leiter verantwortlich. Die Anlagen sind ordnungsgemäss zu verlassen (u.a. Licht gelöscht, Reinigung, Räume abgeschlossen).

Erneuerung für regelmässige Benützung

Art. 11

- ¹ Bewilligungen für regelmässige Benützer der Anlagen werden jeweils auf den 1. August stillschweigend um ein weiteres Jahr erneuert. Sofern Gründe für eine Nicht-Erneuerung vorliegen, teilt die Bewilligungsinstanz dies dem entsprechenden Benützer bis am 30. April schriftlich mit.
- ² Ein Verzicht auf die Benützung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, welche ihrerseits die interessierten Stellen orientiert (Kündigungstermin für regelmässige Benützer ist jeweils der 30. April). Allfällige der Gemeinde entstandene Unkosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Reservierung der Anlage sind zu ersetzen.

V. Organisatorisches

Verbindlichkeiten der Zeitangaben / Grundsatz

Art. 12

- ¹ Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Die Räume dürfen nur während den vereinbarten Zeiten betreten werden.
- ² Die Anlagen dürfen von den benützenden Vereinen oder Gruppen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und müssen um 22:15 Uhr verlassen sein. Ausnahmen sind mit dem Hauswart abzusprechen.
- ³ Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung von volljährigen Leitern betreten und benutzen.

Sonn- und Feiertage / Ausserhalb Schulbetrieb

Art. 13

¹ Mit Ausnahme der Rasenspielplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen und an deren Vorabenden die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Ausnahmen sind mit dem Hauswart zu regeln.

² Ausserhalb der Schulzeit haben die Schüler die Schulräume (Schulhaus und Mehrzweckgebäude) nicht zu betreten.

³ Die Rasenspielplätze dürfen ohne Begleitung Erwachsener längstens bis um 21:00 Uhr benützt werden, ausserhalb der Unterrichtszeit liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten. Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen) übt die Lehrerschaft die Aufsicht aus.

VI. Übergabe, Abnahme

Grundsätze

Art. 14

In Bezug auf die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten gelten folgende Grundsätze:

- Übergabe und Abnahme erfolgen zwischen Benützer (verantwortliche Person) und dem Hauswart.
- Den Anweisungen des Hauswartes ist strikte Folge zu leisten.
- Die Anlagen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Die Regelung der Heizungs-, Sanitär- und anderen speziellen Betriebsanlagen sowie der Bühne ist ausschliesslich Sache der Hauswarte.
- Das vorliegende Reglement ist einzuhalten.
- Zusätzliche Aufwände werden dem Benützer gemäss Rapport des Hauswartes in Rechnung gestellt.

VII. Ordnung, Rauchverbot

Ordnung

Art. 15

¹ Schülern ist der Konsum von Suchtmitteln (Alkohol, Tabak etc.) auf dem ganzen Schulgelände untersagt. Ebenso haben Waffen (auch Spielgeräte), Feuerzeuge und elektronische Spielzeuge zu Hause zu bleiben.

² Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen verboten.

VIII. Weitere Bestimmungen

Hausordnung

Art.16

Die Hausordnungen in den Schulanlagen sind zu beachten.

Übrige Auflagen

Art. 17

Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Gastgewerbe, Verkehrssicherheit, Parkordnung, Ruhe und Ordnung.

Beschädigungen / Diebstahl

Art. 18

Der Benützer verpflichtet sich, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Dasselbe gilt im Falle eines festgestellten Diebstahls. Ohne Rücksprache mit dem Hauswart darf der Benützer keine Reparaturen vornehmen. Der Benutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für den entstandenen Schaden. Vom Vermieter wird bei Diebstählen jegliche Haftung abgelehnt.

Haftpflicht

Art. 19

Für sämtliche Haftpflichtfälle und Unfälle (bauliche Mängel ausgeschlossen) haftet ausschliesslich der Benützer.

Verstösse

Art. 20

Bei groben Verstössen gegen das vorliegende Reglement behält sich der Gemeinderat vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Der Hauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden. Der Gemeinderat behält sich vor, weitere zivil- oder strafrechtliche Massnahmen im Einzelfall zu ergreifen.

IX. Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 21

Die Missachtung dieser Ausführungsbestimmungen führt zur Verwarnung. Bei Wiederholung und schwerwiegenden Fällen kann die Bewilligungsinstanz die Benützungsbewilligung unmittelbar widerrufen.

Inkrafttreten

Art. 22

Dieses Benützungsreglement tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, insbesondere das Benützungsreglement für Schulund Sportanlagen der Einwohnergemeinde Höfen.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2014 beraten und genehmigt. Es tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt das bisherige Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Höfen.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher Gemeindepräsident Thomas Blättler Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten am 3. April 2014 im Thuner Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14 ff OgR unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 6. Mai 2014

Thomas Blättler Gemeindeschreiber

Tarif zum Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Gestützt auf Artikel 8 des Benützungsreglements für gemeindeeigene Räumlichkeiten sowie Artikel 14 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

		, 145 H 41 H 50
Turnhalle Höfen		
Sport- und Trainingsbetrieb, tagsüber		
1 Lektion wöchentlich pauschal pro Schuljahr	kostenlos	Fr. 600.00
1 Lektion wöchentlich pauschal pro Semester (Sommer oder Winter)	kostenlos	Fr. 430.00
Sport- und Trainingsbetrieb, Jahresmiete Freitagabend nicht möglich, vorbehalten für Einzelanlässe		
Jahresgebühr 17.00 - 20.00 Uhr Vorabend (Schüler und Jugendliche)	kostenlos	Fr. 600.00
Jahresgebühr 20.00 - 22.00 Uhr Abend	Fr. 200.00	Fr. 600.00
übrige Anlässe (Ortsvereine und -organisationen)		
Pauschal pro Anlass, Halbtag bis max. 6 h	Fr. 100.00	Fr. 350.00
Pauschal pro Anlass, Ganztag ab 6 h	Fr. 200.00	Fr. 700.00
Küchenbenützung und ZS-Räume	Fr. 100.00	Fr. 200.00
Zuschlag bei mehrtägigen zusammenhängenden Anlässen pro Tag/Abend (z.B. Sa/So oder Fr/Sa/So)	Fr. 100.00	Fr. 250.00
Zuschlag bei mehrtägigen nicht zusammenhängenden Anlässen zusätzlich pauschal pro Anlass (z.B. Sa + Sa/So) Benützung für Proben etc. für ca. 2 Stunden, gegen entsprechenden Aufpreis bis max. 6 zusammen-	Fr. 50.00	Fr. 125.00
hängende Stunden verlängerbar)	Fr. 15.00	Fr. 30.00

Einheimische

Auswärtige

	Einheimische	Auswärtige
Benützung von Räumen der Zivilschutzanlage Höfen (100er-Raum)		
Einheimische Vereine und Organisationen	kostenlos	keine Verm.
Für nicht kommerzielle Zwecke *	Fr. 100.00	Fr. 200.00
für kommerzielle Zwecke *	Fr. 150.00	Fr. 300.00
* als kommerziell werden Veranstaltungen jeglicher Art bezeichnet, deren Motivation und Zweck die direkte oder indirekte wirtschaftliche Gewinnerzielung ist.		
Handfertigskeitsraum Höfen		
Jahresgebühr für ein- oder mehrmalige Benützung pro Woche	Fr. 100.00	keine Verm.
Einheimische Vereine und Organisationen (Abendsitzungen)	kostenlos	keine Verm.
Schulhaus Höfen		
Parterre-Wohnung: Lehrerzimmer, Räumlichkeiten für künftige Schulleitung/Lehrerschaft	kostenlos	keine Verm.
Behördensitzungen und -versammlungen der Einwohner- und Burgergemeinde	kostenlos	keine Verm.
Schulhaus Oberstocken		
Einheimische Vereine und Organisationen (Abendsitzungen)	kostenlos	keine Verm.
Schulzimmer 7.5 m x 7.5 m, pauschal pro Anlass, tagsüber (bis max. 18.00 Uhr)	Fr. 35.00	Fr. 100.00
Schulzimmer 3.50 x 7.50 mit kleiner Küche, pauschal pro Anlass, tagsüber (bis max. 18.00 Uhr)	Fr. 25.00	Fr. 100.00
Schulzimmer 3.50 x 7.50 mit kleiner Küche, pauschal pro Anlass, abends 18.00 - 22.00 Uhr	Fr. 15.00	Fr. 100.00
Gemeindeverwaltung Oberstocken, Sitzungszimmer		
Sitzungszimmer: Gemeinderat und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen der Einwohnergemeinde, Sitzungen mit		
Behördenvertretern und Verwaltungsmitarbeitenden der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen	keine Verm.	keine Verm.

Schulhaus Niederstocken, Turnraum, Mehrzweckraum

Turnraum/Mehrzweckraum, 18.2 m x 7.1 m Einheimische Vereine und Organisationen, Abendsitzungen Pauschal pro Anlass bis max. 21.00 Uhr Benützung Küche, 4.3 m x 2.3 m

Zivilschutzanlage Niederstocken, keine Einzelanlässe

Jahresgebühren:

2 Räume Schul- und Gemeindebiblikothek Stocken-Höfen kostenlos keine Verm.
Raum 5 x 6.2 m, Männerchor Stocken Fr. 100.00 keine Verm.
Raum SR4, 5 x 10 m, Art. 9 Reglement keine Verm.
Raum 5 x 7.9 m, Art. 9 Reglement keine Verm.

Einheimische

kostenlos

Fr. 50.00

Fr. 20.00

Auswärtige

keine Verm.

Fr. 150.00

Fr. 80.00

Kindergarten Niederstocken

Spielgruppe, Art. 9 Reglement keine Verm.

Dieser Tarif zum Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2014 beraten und genehmigt. Er tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft und ersetzt den bisherigen Benützungstarif für Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Höfen.

Oberstocken, 25. März 2014

EINWOHNERGEMEINDE STOCKEN-HÖFEN

Samuel Eicher Thomas Blättler Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif zum Benützungsreglement für gemeindeeigene Räumlichkeiten am 3. April 2014 im Thuner Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 14 ff Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Oberstocken, 6. Mai 2014 Der Gemeindeschreiber: Thomas Blättler